



FINANZGERICHT GEGEN BGH – UMSATZSTEUER AUF NICHT ERBRACHTE LEISTUNGEN?

Worum geht es?

Ein Landschaftsarchitekt schloss mit seinem Auftraggeber einen Vertrag über die Gestaltung von Freianlagen. Die Parteien schlossen eine freie Kündigung des Vertrages aus; lediglich eine Kündigung aus wichtigem Grund sollte möglich sein, z.B. dann, wenn die Baumaßnahme nicht durch- oder nicht weitergeführt werden würde. Nach Beginn der Planungsleistungen wird der Landschaftsarchitekt davon unterrichtet, dass das Projekt aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden würde und spricht eine Kündigung des Architektenvertrages aus. Der Auftragnehmer berechnet ca. 23.000 € für die bereits erbrachten und ca. 52.000 € für die noch nicht erbrachten Planungsleistungen. Lediglich das Honorar für die erbrachten Leistungen unterwirft der Landschaftsarchitekt der Umsatzsteuer. Das Finanzamt vertritt die Auffassung, dass auch das Honorar für die nicht erbrachten Planungsleistungen der Umsatzsteuer unterliege. Hiergegen klagte der Landschaftsarchitekt vor dem Finanzgericht.

Die Entscheidung:

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen folgt im Urteil vom 28.02.2019 - 5 K 214/18 der Auffassung des Finanzamtes. Auch das Honorar für die nicht erbrachten Leistungen beruhe auf einem umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch. Dies werde daran deutlich, dass schon Bezug auf die Regelung des § 649 Satz 2 BGB a.F. genommen worden sei, die die Höhe des Honorars für nicht erbrachte Leistungen regelt. § 649 BGB a.F. lasse bei einer freien Kündigung das Honorar unberührt, der Auftragnehmer müsse sich lediglich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspare.



Rückkehr des Nachforderungsvorbehaltes?

Der Praxistipp!

Das höchste Zivilgericht, der BGH, hat sich gegenteilig zu dieser Rechtsfrage geäußert und entschieden, dass für die nicht erbrachten Leistungen keine Umsatzsteuer geschuldet sei, weil kein Leistungsaustausch vorliege (BGH, IBR 2008, 70). Über die Entscheidung des FG Niedersachsen hat nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden, der sich mit der anderslautenden BGH-Rechtsprechung auseinandersetzen muss. Bis zur Entscheidung über diese Frage müssen Auftragnehmer, denen frei gekündigt wurde, ggf. an eine Hemmung der Verjährung der Ansprüche auf Zahlung der Umsatzsteuer denken.



VERNICHTUNG NUR EINES VON ZWEI INHALTSGLEICHEN TESTAMENTEN

Worum geht es?

Die spätere Erblasserin setzte zunächst Ihren Urenkel als Alleinerben ein. Später errichtete sie zwei inhaltlich übereinstimmenden Testamente, mit welchen sie jedoch anstelle des Urenkels ihre Haushälterin zu ihrer Erbin bestimmte. Gleichzeitig stattete sie die Haushälterin mit einer Bankvollmacht aus und verkaufte ihr zu günstigen Konditionen ihr Hausgrundstück. Nachdem die Haushälterin unter Verwendung der Vollmacht vom Konto der späteren Erblasserin 50.000,00 € abgehoben hatte, widerrief diese die Vollmacht und ließ sich anwaltlich beraten, um die Rückabwicklung des Kaufvertrags einzuleiten. Unmittelbar danach verstarb die Erblasserin. Der Enkel beantragte auf Grundlage des früheren Testaments die Erteilung eines Erbscheins.



Der Wille des Erblassers entscheidet.

Die Entscheidung:

Dem Nachlassgericht lag sowohl das frühere Testament, als auch ein Exemplar der beiden inhaltsgleichen Testamente vor. Der Urenkel trug vor, die Erblasserin habe das zweite Exemplar des späteren Testaments im Rahmen der anwaltlichen Beratung zur Rückabwicklung des Kaufvertrags vor den Augen ihres Rechtsanwalts durch Zerreißen vernichtet, es gelte daher das frühere Testament. Dies wurde von dem Anwalt auch bestätigt. Nach Auffassung der Haushälterin sollte jedoch das zweite Exemplar des späteren Testaments gelten. Das OLG Köln entschied mit Beschluss vom 22.04.2020 (Az. 2 Wx 84/20) im Sinne des Urenkels. Ein Testament könne nach § 2253 BGB jederzeit und ohne Grund widerrufen werden. Dies könne auch durch Vernichtung erfolgen (§ 2255 S.1 BGB). Liegen mehrere inhaltsgleiche Urschriften vor, könne die Vernichtung lediglich einer Urkunde genügen, wenn keine Zweifel über dem Aufhebungswillen der Erblasserin bestünden.

Der Praxistipp!

Von entscheidender Bedeutung war vorliegend die Aussage des Anwalts der Erblasserin. Für den Fall, dass die Erblasserin das zweite Exemplar allein und ohne Zeugen vernichtet hätte, wäre die Vernichtungsabsicht nicht zu beweisen gewesen. Grundsätzlich sollte deshalb jeweils nur ein Exemplar eines Testaments erstellt werden.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER
HAHNE PartmbBGoethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mkkh-partner.de

WANN VERJÄHRT DER HERSTELLUNGSANSPRUCH?



Stiefmütterliche Behandlung der Abnahme ist sträflich

Worum geht es?

Diese Frage klingt für die Baupraxis zunächst wenig interessant, sie hat aber große Bedeutung. Im deutschen Werkvertragsrecht spielt die Abnahme der Werkleistungen eine wichtige Rolle. Mit ihr wird u.a. der Werklohnanspruch fällig und es beginnt die Phase der Nacherfüllung (§ 640 BGB, § 12 VOB/B). Oft unterbleibt die Abnahme oder wird ausdrücklich verweigert. Dann stellt sich die Frage, wann der Werklohn fällig wird und wann Ansprüche auf die Beseitigung von Mängeln verjähren.

Die Entscheidung:

Der BGH hat sich im Urteil vom 28.05.2020 (AZ VII ZR 108/19) mit einem Fall beschäftigt, in dem der Auftraggeber (AG) die Abnahme der von einem Generalunternehmer (GU) ausgeführten Bauleistungen wegen Mängeln im Mai 2012 verweigert hatte. Nach Durchführung weiterer Arbeiten stellte der GU im Mai 2013 seine Schlussrechnung. Der AG verweigerte die Zahlung der Schlussrechnung mangels Abnahme. Der GU ist der Meinung, dass seine Werklohnforderung aufgrund zwischenzeitlicher Verjährung des Erfüllungsanspruchs fällig sei. Dies sehen die Vorinstanzen anders und weisen die Klage ab.

Der BGH bestätigt die fehlende Fälligkeit der Werklohnforderung, weil die Leistungen nicht abgenommen wurden und der AG wegen wesentlicher Mängel auch nicht zur Abnahme verpflichtet sei. Ohne Abnahme wird der Werklohnanspruch trotz fehlender Abnahmepflicht fällig, wenn der AG nicht mehr die Erfüllung des Vertrages, sondern Zahlung der Kosten für die Durchführung der Ersatzvornahme, Minderung oder Schadensersatz verlangt. Im entschiedenen Fall hatte der AG aber nie auf die mangelfreie Herstellung verzichtet. Selbst wenn der Erfüllungsanspruch verjährt sei, hindere dies den Besteller nicht, sich auf die fehlende Fälligkeit zu berufen. Der Unternehmer habe es selbst in der Hand, durch Fertigstellung seiner Leistung und Beseitigung der Mängel die Fälligkeit herbeizuführen.

Der Praxistipp!

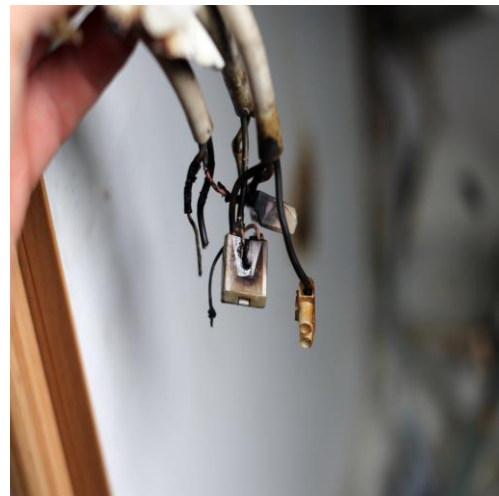
Bedauerlicherweise hat der BGH die Frage, wann der Erfüllungsanspruch wegen mangelhafter Leistung verjährt und wie sich eine eventuelle Verjährung des Anspruchs auf Mängelbeseitigung vor Abnahme auf die Mängelansprüche auswirkt, nicht entschieden. Für sein Anliegen reichte dem AG die fehlende Fälligkeit mangels Abnahme. Auch hier zeigt sich, wie wichtig es ist, eine Abnahme der erbrachten Leistungen durch den AG zu erhalten.



KONKLUDENTE ABNAHME TROTZ WESENTLICHER MÄNGEL?

Worum geht es?

Im Werkvertragsrecht ist geregelt, dass wegen unwesentlicher Mängel die Abnahme der Werkleistung nicht verweigert werden kann, § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB. Bei einer Abnahmefähigkeit des Werkes, also wenn dieses nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, besteht eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme. Oft ist den Vertragsparteien bei der Abnahme nicht bekannt, ob tatsächlich die Abnahmefähigkeit gegeben ist. Da häufig zwischen den Vertragsparteien keine förmliche Abnahme vereinbart ist oder trotz Vereinbarung nicht durchgeführt bzw. vergessen wird, stellt sich die Frage, ob eine Abnahme auch durch schlüssiges Verhalten des Auftraggebers erklärt werden kann, selbst wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Mängel vorliegen.



Indizien für Abnahmewillen oft schwach

Die Entscheidung:

Das OLG München urteilte am 21.11.2018 - 28 U 1888/18, dass durch die Bezahlung der Schlussrechnung und die tatsächliche Ingebrauchnahme des Bauwerks (Vermietung) die Leistung vom Auftraggeber konkludent abgenommen worden sei - trotz des Bestehens wesentlicher Mängel. Das Gericht stellte auf den Zeitpunkt der konkludenten Abnahme ab, also auf den Abnahmewillen, der aus der Bezahlung der Schlussrechnung und der Vermietung des Objekts gelesen werden könne. Dass zum Zeitpunkt dieser Abnahmehandlungen (objektiv) wesentliche Mängel vorlagen, schließe eine konkludente Abnahme nicht aus. Aus späteren Äußerungen oder Erkenntnissen zur Mangelhaftigkeit ließen sich keine Rückschlüsse auf die innere Haltung der Parteien zum Zeitpunkt der konkludenten Abnahme ziehen.

Der Praxistipp!

Die Entscheidung lässt sich nicht verallgemeinern, zumal der BGH entschieden hat, dass eine konkludente Abnahme nicht in Betracht kommt, wenn die Leistung noch nicht vollständig erbracht ist und das Werk nicht abnahmereif erstellt ist. Die Entscheidung des OLG München zeigt jedoch, dass ein Auftraggeber die Werkleistung im Zweifel noch durch einen Sachverständigen untersuchen lassen sollte, bevor er derart starke Signale wie die Bezahlung der Schlussrechnung und die Vermietung des Objekts in Richtung des Auftragnehmers sendet. Denn dieses Verhalten kann selbst bei objektivem Vorliegen von wesentlichen Mängeln als konkludente Abnahmeerklärung gewertet werden.



MAKLERPROVISION BEI AUFGABE DER VERTRAGSABSICHT

Worum geht es?

Eine Hausverwaltung schloss mit einem Makler eine Finanzierungsvereinbarung. Der Makler sollte mit Kreditinstituten über die Gewährung eines Darlehens verhandeln. Der Makler erstellte ein Finanzierungsangebot und unterbreitet dieses am 18.12.2014 einer Bank, mit dem Hinweis, dass sie bei Abschluss des Vertrages eine Provision von einem Prozent der Darlehenssumme schulde. Die Hausverwaltung kündigte am 16.07.2015 die Finanzierungsvereinbarung mit der Begründung, ihre eigenen Bemühungen um eine Finanzierung hätten zu einem besseren Angebot geführt. Der Makler unterrichtete die Beklagte von dieser Kündigung. Am 18.11.2015 schloss die Hausverwaltung doch noch mit der Beklagten einen Darlehensvertrag. Der Makler beanspruchte daraufhin seine Provision. Zu Recht?



Aufgabe der Vertragsabsicht muss endgültig sein

Die Entscheidung:

Die beklagte Bank hatte eingewandt, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen der Maklerleistung und dem Vertrag infolge der Aufnahme von Verhandlungen mit Dritten und der Kündigung der Finanzierungsvereinbarung fehle. Der BGH stellte im Urteil vom 05.03.2020 – I ZR 69/19 klar, dass der Provisionsanspruch nach § 652 Abs. 1 Nr. BGB lediglich eine Mitursächlichkeit des Verhaltens des Maklers für den Vertragsschluss voraussetze. Der ursächliche Zusammenhang sei nicht durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit Dritten und die Kündigung der Finanzierungsvereinbarung gelöst worden.

Der Praxistipp!

Die Ursächlichkeit der Maklerleistung für den Vertragsschluss wird vermutet, wenn zwischen dem Nachweis des Maklers und dem Vertragsschluss ein Zeitraum von bis zu einem Jahr liegt (BGH NJW 2019, 1226). Diesen Ursachenzusammenhang kann der Maklerkunde widerlegen. Der Ursachenzusammenhang wird gelöst, wenn sich die vom Makler nachgewiesene Gelegenheit deshalb zerschlägt, weil der Maklerkunde die Verkaufsabsicht endgültig aufgegeben oder sich für einen anderen Interessenten entschieden hat und die Vertragsgelegenheit später unter veränderten Umständen neu entsteht. An die endgültige Aufgabe des Geschäftsabschlusses werden dabei hohe Anforderungen gestellt. Der Kausalzusammenhang kann auch verloren gehen, wenn zwischen dem nachgewiesenen und dem später tatsächlich abgeschlossenen Vertrag keine (weitgehende) Identität mehr besteht (BGH NJW-RR 2014, 1272).